

15. AUG. 1951

KBA 15255

Schweiz

Die Kirche im Staat

Von Ernst Schürch

I.

Die Spannung zwischen den politischen Gewalten und der Lehre Christi ist so alt wie diese Lehre selbst, da ja dem Gründer des Glaubens eine Falle gelegt wurde, der er auswich mit dem Spruch: »So gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.« Ein Wort der Verträglichkeit, das dennoch blutige Spuren durch die Geschichte ziehen sollte, zusammen mit dem andern, das den Widerspruch zwischen weltlichen und religiösen Geboten offen anerkannte: »Ihr sollt Gott mehr gehorchen als den Menschen.« Der vergöttlichte Imperator verlangte, daß vor seinem Standbild in den Tempeln Weihrauch gestreut werde, und wer glaubte, diese symbolische Handlung verweigern zu müssen, da solche Ehre nur Gott und nicht dem weltlichen Gebieter zustehe, der wurde als Feind der staatlichen Ordnung verurteilt, und aus dem Blut der Märtyrer entstand jene merkwürdigste und nachhaltigste aller Revolutionen, die den antiken Staat von innen heraus, von den Seelen der Menschen her umstürzte. Diese Revolution wirkt bis auf unsere Tage.

Es kam dann zu Versuchen einer Symbiose durch Verkirchlichung des Staates und Verstaatlichung der Kirche. Der Imperator wurde in Ostrom religiöses Oberhaupt, und die russischen Zaren, die sich als Nachfolger der ost-römischen Kaiser die gleiche weltlich-geistliche Oberherrschaft zumaßen, haben eine Tradition bestätigt, die in der unbegrenzten Befehlsgewalt der Regierung weiterbesteht und sich ausdehnt zum bolschewistischen Totalitarismus.

Im Westen wurde diese Verbindung gesprengt. In der Lehre von den zwei Schwertern, von denen eines der römische Kaiser deutscher Nation, das andere der Bischof von Rom führte, lag der Grund zu einem fürchterlichen Machtkampf um die alleroberste Autorität. Der Papst und der Kaiser befahdeten sich mit allen Machtmitteln, mit Kirchenfluch und Reichsacht. Jeder entband die Untergebenen des andern von Treue und Gehorsam. In diesem wilden Ringen gedieh das Faustrecht. Die Landesfürsten rafften die weltliche Macht, die dem Kaiser entglitt, zusammen. Wer sich nicht dem Schutz eines Mächtigen unterstellen wollte (das Protektorat war schon damals der Anfang zum Verlust der Freiheit), der mußte versuchen, mit eigener Kraft im kleinen Kreis für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. So wuchsen Land- und Stadtgemeinden in die staatliche Sphäre hinauf, und so entstand die Schweizerische Eidgenossenschaft, deren Orte oft genug auch die mit Habsburg verbündete Macht der Kirche gegen sich hatten. Die »Eidgenössischen Abschiede«, die Sammlung unserer Staatsdokumente, beginnen mit einem Bannfluch (gegen Luzern und die Leute am See), der auf die Zeit Rudolfs des Aeltern von Habsburg zurückgeht. Wie Schwyz seinen Kampf um den freien Boden gegen das Kloster Einsiedeln sogar unter dem Interdikt, der völligen Sperrung der Sakramente, durchzustehen hatte, das ist der bemerkenswerteste Zug der eidgenössischen Vorgeschichte.

*

So ist es kein Wunder, daß Spannungen zwischen Staat und Kirche sich auch später fühlbar machten und daß sie heute in einer bemerkenswerten Auseinandersetzung zwischen der Regierung des Kantons Bern und einer einflußreichen kirchlichen Richtung neuerdings an den Tag treten. Wir müssen diese Erscheinung im großen geschichtlichen Rahmen verstehen.

Das kanonische Recht hat in unanfechtbarer Weise die Zuständigkeiten ausgeschieden und Staat und Kirche als autonome Machtgebilde, als societates perfectae, nebeneinandergestellt, dem einen die weltlichen (temporalia), der andern die geistlichen Angelegenheiten (spiritualia) zuerkannt und beide in ihren Bezirken souverän erklärt. Nur hatten es beide Machtgebilde mit den gleichen Menschen zu tun, die also vor Gewissenskonflikten im Falle eines Streites zwischen Staat und Kirche nicht geschützt waren. Der Unfrieden entstand aber hauptsächlich über die Frage, wer die Grenze zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Gebiet festzusetzen berufen sei. Irgendwie geht es immer, geht es auch heute um dieses Problem.

Für uns kommt die Kirche als politisches Machtmittel des Staates schwerlich mehr in Frage. Irgendeine Regung, wie sie zur »babylonischen Gefangenschaft« des Papstes in Avignon, zur Sanktifizierung der Kaiserwürde Napoleons, zur englischen Hochkirche oder zu den hitlergläubigen »Deutschen Christen« geführt hat, ist in der heutigen Schweiz kaum zu spüren — abgesehen vielleicht von gelegentlich entgleisender Wahlpropaganda, die Kirche und Religion als Vorspann benützen möchte. Aber auch die Art von konfessioneller »Neutralität«, die aus Gleichgültigkeit des Staates besteht, läßt sich nicht festhalten, ebenso wenig aber die gleiche Gleichgültigkeit der Kirche gegenüber allem Politischen.

*

Ausgelöst wurde das energische Bemühen des bernischen Kirchendirektors um Klärung und Sicherung der Grundlagen des kirchlich-staatlichen Zusammenlebens durch eine geistliche Ansprache, gehalten am 6. Dezember 1949 im Großratssaal vor der evangelisch-reformierten Kirchensynode. Der Redner stellte die Kirche als etwas Abstraktes hin, so daß es nicht darauf ankomme, ob sie im Kanton Bern oder in Rußland wirke. Recht verächtliche Seitenblicke fielen auf die Vertrauensmänner des Volkes. Ein Briefwechsel zwischen Kirchendirektion und Synodalarat und ein kurzer Hinweis auf die immer schwieriger werdenden Beziehungen im Staatsverwaltungsbericht war die Folge, und im September 1950 wurden in der Behandlung dieses Berichtes vor dem Großen Rat weitere Erklärungen abgegeben, welche die Direktion des Evangelischen Seminars Muristalden veranlaßte, den gegen eine bestimmte theologische Richtung (welche die Leitung des Seminars in der Hand habe) erhobenen Vorwurf der religiösen Intoleranz zurückzuweisen (28. Mai 1951).

Den wesentlichen und über die Grenzen des Kantons hinaus interessantesten Teil der von der bernischen Staatskanzlei herausgegebenen Broschüre »Kirche und Staat im Kanton Bern« bildet der Briefwechsel zwischen Prof. Karl Barth (Basel) und dem bernischen Kirchendirektor Regierungsrat Dr. Markus Feldmann, ausgelöst durch einen Brief Barths vom 16. September 1950 aus Gyrenbad. Barth fragt, ob die »feindselige Einstellung« Feldmanns daher komme, daß Barth mit andern Schulbuben den Großvater Feldmanns, der ihr Geographielehrer war, durch Unfug gequält habe, was der Klasse eine förmliche »Verfluchung« eingetragen habe. Barth regte eine Aussprache an und stellte es dem Briefempfänger anheim, ob er ihn nachher immer noch als »Staatsfeind Nr. 1« behandeln wolle.

Das war nun die denkbar ungeschickteste Art der Herausforderung. Der leichte, gelinde spöttisch-überlegene Ton des berühmten Theo-

logen fand in der unerbittlich dokumentierten Antwort des Kirchendirektors ein Echo, das der Anrufer nicht ertrug. Er lehnte am 10. Februar 1951 die von ihm selber angeregte weitere Aussprache gekränkt ab, ohne auf die Argumente seines Partners einzugehen.

Dr. Feldmann hatte sofort zugegriffen und vorgeschlagen, von beiden Seiten sollte das Diskussionsfeld bereinigt werden durch Festlegung der Fragen, die sich beide Seiten unterbreiten wollten. Prof. Barth ging darauf ein und stellte am 26. September sechs Fragen. Sie betreffen die von Feldmann am 13. September erhobenen Vorwürfe; es sind aber nicht nur Fragen, sondern in Frageform gekleidete Behauptungen dabei, und es fehlt nicht am Vorwurf, Feldmann lasse es am »Fairplay« fehlen. Die Substanz des Fragekomplexes besteht in der Unverträglichkeit der Barth'schen Theologie mit den Existenzgrundlagen des Staates, wobei B. seinen Einfluß als geringer darstellt, als wie Feldmann ihn sieht, und namentlich jeden Anteil an den Entschließungen einer auf seine Richtung eingestellten theologischen Arbeitsgemeinschaft bestreitet.

Er fragt weiter, worin sich der Herrschafts-, Macht- und Monopolanspruch seiner Richtung äußern solle und worauf sich der Vorwurf stütze, er verbeuge sich vor Stalin und zeige eine betont wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kommunismus und ein Desinteressement gegenüber den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates.

Schließlich verweist Barth darauf, daß von der Bibel her Spannungen zwischen Kirche und Staat möglich sind, die nicht durch Äußerungen behördlichen Unwillens gelöst werden können, daß die Toleranz auch im demokratischen Staat ganz bestimmte Grenzen habe, und namentlich darauf, daß die römisch-katholische Kirche, die im Kanton Bern auch Landeskirche ist, sich als alleinseligmachende erklärt. Darum sei eine bestimmte theologische Intoleranz in der Kirche im Blick auf deren »reformierte Grundlage« im Rahmen der »Staatskirche« auch zu vertreten.

*

Prof. Barth durfte vielleicht erwarten, daß der Kirchendirektor sich zunächst auf Gegenfragen beschränken und daß die weitere Unterhaltung dann mündlich geschehen werde. Feldmann aber holte zu einer gründlichen schriftlichen Antwort aus, die formal durch persönliche Wendungen mit polemischen Spitzen erklärt werden mag. Das war nun schon die materielle Behandlung des ganzen Komplexes, zu der Barth im weitern seinen Beitrag verweigerte, da er sich als »angeklagt« erachte und natürlich von einer Lehr- und einer Predigtkanzel aus, nicht von einer Anklagebank aus seine Meinung zu sagen gewohnt ist. So endigte die Auseinandersetzung, wie sie von Barth begonnen worden ist, mit einer rein persönlichen Note, in der freilich die Ironie der Verärgerung gewichen ist.

Dazwischen liegt nun das von Feldmann geordnete große Tatsachen- und Beweismaterial, und man wird bei sorgfältiger Prüfung zugeben müssen, daß das Verletzende daran nicht in leeren Behauptungen, sondern im Faktischen liegt.

Es soll das nächste Mal versucht werden, das Wesentliche daraus hervorzuheben. Heute sei nur die Hauptsache angedeutet: zwischen den zentralen Behörden der evangelisch-reformierten Landeskirche und der bernischen Regierung besteht in bezug auf die Stellung der Kirche im Staat nicht die geringste Differenz. Namentlich wird auf beiden Seiten anerkannt, daß die Kirche sich zur Demokratie stellen, ja eine ihrer Stützen sein müsse, aber auch, daß die Kirche frei dem Staat gegenüber die Stimme des christlichen und evangelischen Gewissens zu erheben hat, mit einer ernst zu nehmenden Verantwortung für die Richtigkeit behaupteter Tatsachen, einer Verantwortung die nicht immer ernst genug genommen worden ist. Damit hängt der unwirsche Ausruf des Kirchendirektors zusammen: wir leben in einer Demokratie, nicht in einer Theokratie und noch weniger in einer Theologokratie!